

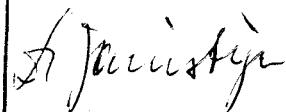
26/5/24/ME
1 von 6

**GESELLSCHAFT
FÜR
LOGOTHERAPIE UND EXISTENZANALYSE**

Ehrenvorsitz: Viktor E. Frankl

Anschrift: A-1150 WIEN, Eduard Sueß-Gasse 10

Telefon (0222) 95 95 66

RethnG Gesetzentwurf ZI: 9 GE/9 Po Datum: 7. FEB. 1990 Verteilt 07. Feb. 1990	 Wien, 5. Februar 1990
--	---

Zu Ihrer Information in der laufenden Debatte um das Psychotherapiegesetz erlauben wir uns, Ihnen unsere Stellungnahme in der Beilage offen zu legen.

In der Hoffnung, bald zu einem praktikablen und realisierbaren, sowie realistischen Psychotherapiegesetz zu kommen, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen!



Dr. med. Dr. phil. Alfried Längle
Vorsitzender der GLE



Dr. phil. Liselotte Tutsch
Schriftführerin der GLE

**GESELLSCHAFT
FÜR
LOGOTHERAPIE UND EXISTENZANALYSE**

Ehrenvorsitz: Viktor E. Frankl

Anschrift: A-1150 WIEN, Eduard Sueß-Gasse 10

Telefon (0222) 95 95 66

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VI - Volksgesundheit
Z. Hd. Herrn Dr. Michael Kierein
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wien, 3. Februar 1990

STELLUNGNAHME ZUM PSYCHOTHERAPIEGESETZ

I.

Der österreichische Vorstand der Gesellschaft für Logotherapie und Existenzanalyse (GLE) begrüßt und unterstützt grundsätzlich die Initiative, zu einer schon lange ausstehenden gesetzlichen Regelung der Psychotherapie in Österreich zu kommen. Ebenso begrüßt wird der Versuch, eine gesetzliche Regelung für die nicht klinische Psychotherapie zu schaffen.

II. Zusammenfassung der Stellungnahme

Der vorliegenden Fassung des Gesetzesentwurfes kann die Zustimmung nicht erteilt werden. Jedoch steht einer Zustimmung unsererseits nichts im Wege, wenn der vorliegende Gesetzesentwurf zumindest in den folgenden Punkten modifiziert wird:

1. Differenzierung zwischen klinischer Psychotherapie und nicht klinischer Psychotherapie
2. Taxative Aufzählung der Quellenberufe, die für die Ausbildung in Psychotherapie zugelassen sind

./.

- 2 -

3. Österreichweite, einheitliche Prüfung der theoretischen Inhalte des Propädeutikums ohne Kursverpflichtung als "Aufnahmeprüfung" für das Fachspezifikum, gleichermaßen für den klinischen wie den nicht klinischen Psychotherapeuten.

III. Anforderungen an ein Psychotherapiegesetz

Die Anforderungen an ein Psychotherapiegesetz sollten neben der vorliegenden Beschreibung des Berufsbildes, der Ausbildungskriterien und der beruflichen Organisation auch den Bereich der Anwendung und Aufgabenstellung (was darf der Psychotherapeut - wofür übernimmt er die Haftung?) umfassen, sowie des Konsumentenschutzes und der definierten Abgrenzung nicht nur gegenüber der rein medizinischen Tätigkeit, sondern auch gegenüber dem Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung und gegenüber der rein psychologischen Tätigkeit (gemeinsame Abwicklung mit dem Psychologengesetz ist unumgänglich).

IV. Die Stellungnahme im Detail

Vorrangig für die Diskussion des Gesetzes ist für uns die Aufgabenbezogenheit, das heißt der Versuch, nicht nur ein Berufsbild zu schaffen, sondern mit dem Beruf der Aufgabenstellung bestmöglich gerecht zu werden, nämlich der Behandlung, Begleitung und Betreuung von Patienten und Klienten. Zur juristischen Konstruktion des Gesetzes Stellung zu nehmen fühlen wir uns nicht kompetent. Der Konsumentenschutz ist in unserem Vorschlag zu wenig detailliert und nur im Ansatz ausgesprochen.

Die Punkte im Detail:

1. Der Bereich Psychotherapie ist ausbildungsmäßig und titelmäßig zu trennen in die Bereiche:
 - A) "Klinische Psychotherapie"
 - B) "Psychotherapie"
- A) "Klinische Psychotherapie". Voraussetzung: Medizinstudium oder klinische Psychologie. Mindestens einjährige Erfahrung mit psychiatrischen Patienten im Angestelltenverhältnis. Der Indikationsbereich für klinische Psychotherapie ist zu definieren: alle

./.
-

- 3 -

Formen von Psychosen, Schlafstörungen, Suchtbehandlung (wenigstens am Beginn), sowie ausgeprägte psychoneurotische Störungen (z.B. Angstneurosen, Phobien, neurotische Depressionen, Konversionsneurosen).

- B) "Psychotherapie". Diese Psychotherapie deckt den gesamten, großen Bereich der nicht klinischen Störfelder ab. Die Zulassung für diesen Berufszweig ist an folgende Quellenberufe gebunden: Studium der Pädagogik, Soziologie, (nicht klinischen) Psychologie, Theologie, Philosophie; Absolventen der Sozialakademie, der Sonder- und Heilpädagogik, der Krankenpflegeberufe, der Pädagogischen Akademie (Lehrer).

Die Angabe von Quellenberufen für die Zulassung zur Psychotherapieausbildung läßt dem ausbildenden Verein jedoch offen, für welche Quellenberufe er seine Ausbildung anbietet.

2. Abschluß des Propädeutikums (§ 9): Wir verlangen eine österreichweite Prüfung, die einmal im Jahr am selben Tag z.B. an allen Psychologischen Instituten der Universitäten Österreichs, am besten anfang Oktober, gegeben wird. Diese Prüfung umfaßt in schriftlicher Form den gesamten theoretischen Stoff des Propädeutikums und stellt die Aufnahmeprüfung für das Fachspezifikum dar.

Der Besuch der Veranstaltungen des propädeutischen Jahres ist nicht obligatorisch. Verlangt wird lediglich ein einheitlich überprüfbarer Kenntnisstand über die geforderten Sachgebiete. Die Prüfung wird erstellt von den jeweiligen Vertretern der klinischen und nicht klinischen Universitätslehrer im Psychotherapiebeirat.

Die Anrechenbarkeit von Studien wie Medizin, Psychologie, Theologie, Philosophie, Pädagogik, Sozialarbeit ... für das Propädeutikum fällt dadurch flach, weil lediglich die Prüfung maßgeblich ist für den Abschluß des Propädeutikums.

Diese Vorgangsweise ermöglicht es auch, allenfalls einen eigenen Universitätslehrgang für ^{das} Propädeutikum zu eröffnen.

./.
.

- 4 -

3. Praktika: Die Praktika in beiden Teilen der Ausbildung sind für den "klinischen Psychotherapeuten" unseres Modells durch das mindestens einjährige Angestelltenverhältnis abgedeckt.
Von Praktika außerhalb eines Angestelltenverhältnisses ist nur ein geringer Lerneffekt zu erwarten, da keine berufliche Auseinandersetzung mit den psychotherapeutischen Patienten gewährleistet ist. Die Erfahrung mit Praktikanten in diversen Ausbildungsinstitutionen zeigt, daß sie nicht mehr als einen Einblick in die berufliche Tätigkeit geben, und daß Praktikanten im allgemeinen als Last für den Routinebetrieb gelten. Es soll auch ausgesprochen werden, daß die Praktika einen defacto Engpaß in der Ausbildung darstellen, weil die Zahl der zur Verfügung stehenden und noch schaffbaren Plätze in den geeigneten Institutionen nicht allzu groß sein dürfte. Dies könnte der Grund sein, warum nach § 10 Abs. 2 der Ausbildungsverein dem Kanidataten einen Klinikumplatz zur Verfügung zu stellen hat.

4. Konsultationsprinzip § 17,1: Die Verpflichtung zur Konsultationszuweisung ist unklar bezüglich der Frage, wie ein nicht klinischer Psychotherapeut feststellen kann, ob sein Klient eine "zusätzliche ärztliche Abklärung" benötigt. In einer Therapie nicht erfolgreich zu sein, darf nicht das Kriterium bilden. Uns scheint folgende Formulierung zielführend: "Der nicht klinische Psychotherapeut muß sich vor und während der Behandlung vergewissern, daß der von ihm behandelte Störungsbereich nicht unter die im Pkt. 1 für den klinischen Psychotherapeuten genannten Störformen fällt, bzw. nicht durch überhaupt andere somatische Störungen verursacht ist."

5. Beirat, § 21,2: Die Zusammensetzung des Beirates sollte wie folgt geschehen:
 - a) Je ein Vertreter der anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsvereine,
 - b) ein Vertreter der Konsumenten,
 - c) ein Vertreter der Universitäten: klinische Psychotherapie, gewählt aus dem Bereich Psychiatrie, medizinische Psychologie, klinische
 - d) Psychologie und ein Vertreter für nicht klinische Psychotherapie: vorrangig aus nicht klinischer Psychologie, Philosophie, Pädagogik, Theologie, Soziologie.

./.

- 5 -

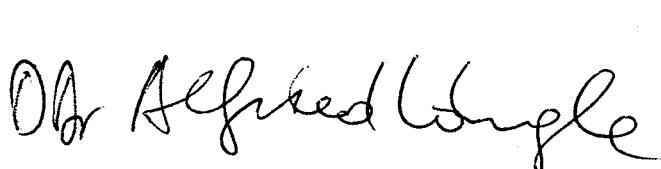
(beiden)
Die Vertreter der Universitäten können sowohl aus dem Mittelbau wie aus der Professorenschaft stammen, und unterliegen einem turnusmäßigen Wechsel nach jeweils zwei Jahren zwischen den vier Universitätsstädten.

Stimmenverteilung: Es gibt 4 Stimmen, die auf lit. a - d verteilt sind.

6. Belangbarkeit des Psychotherapeuten (Ansatz eines Konsumentenschutzes):

Bei Fehlbehandlungen und Behandlungen von Störungen, die lediglich Symptom einer anderweitigen Krankheit sind, bedarf es über das Konsultationsprinzip hinaus eines Schutzes für den Konsumenten. Zu diesem Zwecke sollte eine Schiedsstelle durch den Beirat eingerichtet werden, sowie die Aberkennung des Psychotherapeutentitels sollte das Gesetz regelnd vorsehen.

7. Übergangsbestimmungen: Für eine angemessene Übergangsregelung schlagen wir vor, daß alle Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetztes eine Ausbildung in einem vom Dachverband Psychotherapeutischer Vereinigungen Österreichs anerkannten Ausbildungsinstitution absolviert haben oder noch in Ausbildung stehen, nach den Richtlinien dieses Gesetzes zur Psychotherapie befähigt sind. Desgleichen gilt für alle Psychotherapeuten aus den genannten Quellenberufen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes eine mindestens fünfjährige Berufspraxis nachweisen können.



Dr. med. Dr. phil. Alfried Längle
Vorsitzender der GLE

Dr. phil. Liselotte Tutsch
Schriftführerin der GLE